

Satzung

der Gemeinde Baltrum zur Sicherung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktionen

Aufgrund der Vorschriften des § 22 Baugesetzbuch i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818) sowie des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.11.2005 (Nds. GVBl. S. 352), hat der Rat der Gemeinde Baltrum in seiner Sitzung am 22.08.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Gemeinde Baltrum entsprechend dem anliegenden Lageplan (M = 1:5000). Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Zur Sicherung der Zweckbestimmung des im § 1 dieser Satzung erfassten Gemeindegebiets mit Fremdenverkehrsfunktionen unterliegt die Begründung oder Teilung von Rechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz (WEG) der Genehmigung. Insbesondere sind dies die Begründung oder Teilung von
 - Wohnungseigentum (§ 1 Abs. 2 WEG)
 - Teileigentum (§ 1 Abs. 3 WEG)
 - Wohnungserbbaurechten, Teilerbbaurechten (§ 30 WEG)
 - Dauerwohnrechten, Dauernutzungsrechten (§ 31 WEG).
- (2) Diese Satzung gilt unbeschadet bestehender Bebauungspläne und sonstiger Vorschriften des öffentlichen Baurechts.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Die Satzungen der Gemeinde Baltrum vom 03.05.1988 und 04.09.2001 werden hierdurch ersetzt.

26579 Baltrum, den 22. August 2006

Gemeinde Baltrum
Der Bürgermeister


Tjards



